

## **Satzung über die Benutzung des Grillplatzes der Gemeinde Estenfeld**

### **(Grillplatzsatzung)**

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S 796), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 6 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) erlässt die Gemeinde Estenfeld die folgende Satzung:

#### **§ 1**

##### **Geltungsbereich**

Die Gemeinde Estenfeld betreibt und unterhält in der Gemarkung Estenfeld auf dem Grundstück Fl.Nr. 5139 einen Grillplatz als öffentliche Einrichtung.

#### **§ 2**

##### **Nutzungsberechtigte**

- (1) Der gemeindliche Grillplatz steht den ortsansässigen Vereinen, Verbänden, Organisationen, Schulen, Personengruppen, Familien und Einzelpersonen zur zweckentsprechenden Benutzung während der Betriebszeiten zur Verfügung.
- (2) Öffentliche Veranstaltungen sowie politische Veranstaltungen sind auf dem gemeindlichen Grillplatz grundsätzlich nicht zulässig.
- (3) Die Bürgermeisterin oder ihr Stellvertreter sind berechtigt, Ausnahmegenehmigungen zu erteilen.

#### **§ 3**

##### **Anmeldung**

Die Nutzung des gemeindlichen Grillplatzes ist rechtzeitig, in der Regel spätestens 10 Tage vor Beginn der Nutzung, bei der Verwaltungsgemeinschaft Estenfeld, Untere Ritterstraße 6, 97230 Estenfeld grundsätzlich schriftlich zu beantragen. Die Art der Nutzung sowie die voraussichtliche Anzahl der Besucher sind dabei mitzuteilen. Im Antrag ist auch anzugeben, welche Person für die ordnungsgemäße Durchführung der Nutzung gegenüber der Gemeinde Estenfeld verantwortlich ist. Die Vergabe erfolgt grundsätzlich nach der zeitlichen Reihenfolge der Anmeldungen. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung des gemeindlichen Grillplatzes besteht nicht.

#### **§ 4**

##### **Benutzungserlaubnis**

- (1) Die Erlaubnis zur Nutzung des gemeindlichen Grillplatzes ergeht schriftlich.
- (2) Eine Erlaubnis wird nicht erteilt, wenn damit zu rechnen ist, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung durch die Art der geplanten Nutzung unmittelbar gefährdet wird oder wenn die im Antrag genannten verantwortliche Person keine Gewähr für einen ordnungsgemäßen Ablauf und/oder für eine sorgfältige Benutzung bietet.
- (3) Sonstige erforderlichen Genehmigungen, wie z.B. die Erlaubnis nach dem Gaststättengesetz oder die Anmeldung einer öffentlichen Veranstaltung, sind mit der Benutzungserlaubnis nicht verbunden. Sie sind bei den zuständigen Verwaltungen gesondert zu beantragen. Insbesondere ist bei Abgabe von Speisen und Getränken eine Erlaubnis nach dem Gaststättengesetz einzuholen.

## **§ 5 Betriebszeiten**

- (1) Die Betriebszeit des gemeindlichen Grillplatzes wird auf die Zeit von 10:00 Uhr bis 02:00 Uhr festgesetzt.
- (2) Ausnahmen von Abs. 1 bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde Estenfeld.

## **§ 6 Ordnungsvorschriften**

- (1) Die Einrichtungen des gemeindeeigenen Grillplatzes darf nur zu den genehmigten Tagen und Zeiten benutzt werden. Je Wochenende (Fr.-So.) ist nur für eine Veranstaltung zulässig.
- (2) Untermietungen sind nicht erlaubt.
- (3) Jeder Benutzer hat sich auf dem Grillplatz so zu verhalten, dass keine andere Person gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidlich behindert oder belästigt wird.
- (4) Jeder Benutzer ist verpflichtet, Sitte und Anstand zu wahren und die zur Aufrechterhaltung der Ordnung erlassenen Anordnungen des 1. Bürgermeisters, seines Vertreters oder seines Beauftragten zu befolgen.
- (5) Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die den Benutzern oder Besuchern des gemeindlichen Grillplatzes und seiner Einrichtung entstehen. Wird die Gemeinde wegen Schäden von Dritten in Anspruch genommen, so ist der Träger der jeweiligen Veranstaltung verpflichtet, die Gemeinde von Ansprüchen frei zu halten.
- (6) Der Träger der jeweiligen Veranstaltung haftet für alle von ihm oder von den Besuchern verursachten Beschädigungen und den Verlust von Einrichtungsgegenständen. Der angerichtete Schaden ist umgehend der Verwaltungsgemeinschaft Estenfeld bzw. am Wochenende dem Bereitschaftsdienst zu melden. Der Wert der beschädigten oder verloren gegangenen Gegenstände ist der Gemeinde Estenfeld zu ersetzen.
- (7) Fahrzeuge dürfen nicht auf den gemeindeeigenen Grillplatz abgestellt werden. Sie sind außerhalb des gemeindeeigenen Grillplatzes so abzustellen, dass der Fahrzeugverkehr zu den Kleingartenanlagen nicht behindert wird. Die Zufahrt zum Grillplatz muss für Rettungs- und Versorgungsfahrzeuge während der gesamten Benutzung freigehalten werden.
- (8) Der Grillplatz ist in einem ordentlichen Zustand zu halten und frei von jeglichen Abfällen zu hinterlassen bzw. zu übergeben. Sämtlicher Abfall ist unmittelbar bei Anfall in Behältnisse zu verbringen. Für ein satzungswidriges Ablagern des Abfalls haftet der Träger der Veranstaltung gegenüber der Gemeinde.
- (9) Außerhalb der dafür vorgesehen Feuerstelle darf kein offenes Feuer entzündet werden.
- (10) Die Geräusentwicklung auf dem gemeindlichen Grillplatz ist auf ein Mindestmaß zu beschränken. Beschallungsanlagen sind nicht erlaubt. Die Wiedergabe von Musik, sowohl eigene als auch mittels Tonträger, ist nur bis 22:00 Uhr erlaubt. Ab 20:00 Uhr ist nur leise Musik erlaubt. Schall darf nicht auf angrenzende Grundstücke ausstrahlen. Evtl. anfallende GEMA-Gebühren sind vom Veranstalter rechtzeitig zu entrichten. Um 02:00 Uhr ist die Nutzung des gemeindeeigenen Grillplatzes ganz einzustellen.
- (11) Die Reinigung des Platzes sowie alle Räumlichkeiten und Einrichtungen hat bis spätestens 11:00 Uhr des Folgetages zu erfolgen. Bei Nichtbeachtung werden dem Veranstalter die Kosten für die Reinigung in Rechnung gestellt.

**§ 7**  
**Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Gebot oder Verbot dieser Satzung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 2.000 € geahndet werden.

**§ 8**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 17.05.2018 außer Kraft.

Gemeinde Estenfeld  
Estenfeld, 19.11.2024

*R. Schraud*

Rosalinde Schraud  
1. Bürgermeisterin



**Bekanntmachungsvermerk:**

Die Satzung wurde am 12.11.2024 beschlossen. Die Bekanntmachung erfolgt durch Niederlegung zur Einsichtnahme in den Geschäftsräumen der Verwaltungsgemeinschaft Estenfeld und Anschlag an den Gemeindetafeln. Die Satzung ist in den Geschäftsräumen der Verwaltungsgemeinschaft Estenfeld öffentlich zugänglich. Hierauf wurde gleichzeitig durch Anschläge an den Amtstafeln der Gemeinde Estenfeld hingewiesen. Die Anschläge wurden am 25.11.2024 angebracht und am 10.12.2024 wieder entfernt.

Estenfeld, den 02.01.2025

GEMEINDE ESTENFELD

*R. Schraud*

Rosalinde Schraud  
1. Bürgermeisterin

